

Katastrophenfall-Verordnung des Staates Ad ASTRA
vom 3. Winstag Weidmond 18 ndE,
erlassen durch die Staatskanzlei,
befugt durch die amtierenden Herrscher Ad ASTRAS,
zuletzt geändert am 2. Mahntag Gildhardt 18 ndE

Aufgrund der wiederkehrenden Naturkatastrophen auf dem Staatsgebiet Ad ASTRAS sowie deren Begleiterscheinungen natürlicher und übernatürlicher Art und der daraus resultierenden Gefährdung für Leib und Leben tritt am heutigen Tage folgende, aktualisierte Verordnung in Kraft:

§ 1 Ziele

Diese Verordnung dient dem Schutze von Leib und Leben eines jeden Lebewesens des Staates Ad ASTRA im Falle von Naturkatastrophen.

Zur Verfolgung dieses Ziels werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die die Freiheit des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Gäste, Einwohner und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a Ausrufen des Notstandes

Die Staatskanzlei kann bei anhaltenden Wetterphänomenen oder erheblichen Veränderungen in

Topographie, Fauna und Flora, welche Gefährdungen für Leib und Leben erzeugen können, folgende Notstände ausrufen:

- Die Große Hitze
(bei anhaltender Dürre und extrem hohen Temperaturen)
- Die Großen Winde
(bei anhaltenden Stürmen und extremen Windgeschwindigkeiten)
- Das Große Nass
(bei anhaltenden Regenfällen und Überschwemmungen)

Für die verschiedenen Notstände gelten die im Folgenden beschriebenen Regelungen jeweils solange, bis der jeweilige Notstand aufgehoben wird.

§ 2 Öffentliche Veranstaltungen

Während der Großen Hitze sind öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen aller Art (Zusammenkommen von mehr als zwei Hausständen) im Freien zwischen der 10. Morgenstunde und der 7. Abendstunde untersagt und müssen im Innenraum durchgeführt werden.

Während der Großen Winde sind Veranstaltungen und Ansammlungen

zu jeder Zeit in den Innenraum zu verlegen, sofern eine unmittelbare Verletzungsgefahr für die Teilnehmenden durch umherfliegende Gegenstände, Sandhühner oder sonstige Lebewesen zu besorgen ist.

Während des Großen Nass sind Veranstaltungen und Ansammlungen zu jeder Zeit in den Innenraum zu verlegen.

§ 3 Räumlichkeiten

Geeignete Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Ansammlungen im Innenraum sind solche, die eine rudimentäre Isolierung gegen Hitze besitzen, Belüftung ermöglichen und weitestgehend wasserdicht sind. Räumlichkeiten, deren Decken, Böden oder Wände aus Holz oder anderen, leicht brennbaren Materialien besteht, sind nicht geeignet. Ebenso ist poröses Gestein ungeeignet. Das Amt für Stadtentwicklung und Infrastruktur ist berechtigt, Räumlichkeiten auf die Güte der Bausubstanz jederzeit zu überprüfen und falls nötig Veranstaltungen zu untersagen, bis notwendigen Ausbesserungen getätigt wurden.

Für Veranstaltungen, welche die Grundbedürfnisse der Bevölkerung stillen, wie Lebensmittel-, Stoff- und Handwerkermärkte, können geeignete Räume in begrenztem Umfang durch die Staatskanzlei bereitgestellt werden.

Grundbesitzer, welche über größere Räumlichkeiten mit mehr als einem Zugang verfügen, werden gebeten, diese bei der Staatskanzlei zu melden und für solcherlei Veranstaltungen und Ansammlungen zur Verfügung zu stellen. Die Staatskasse gewährt eine Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung.

§ 3a Schutzgewährung

Schutzsuchenden vor akuten Wettereinfüssen und deren Folgen ist generell Schutz in privaten und öffentlichen Gebäuden aller Art oder öffentlichen Gebäuden zu gewähren, bis die akute Gefahr vorüber ist. Dies gilt für Angehörige aller Rassen ebenso wie für Lebewesen. Insbesondere dürfen Nutztiere, die vorübergehend Schutz in Behausungen suchen, nicht ohne unmittelbar drohende Hungersnot verspeist oder für anderweitige Zwecke getötet werden, es sei denn, die Zustände in der Behausung werden allein wegen dieser Tiere unzumutbar für die regulären Bewohner.

§ 4 Erzeugung von Feuer und Hitze
Während der Großen Hitze sind private und gewerbliche Tätigkeiten, bei denen Feuer entfacht oder auf andere Weise erhebliche Hitze erzeugt wird und die nicht der unmittelbaren Zubereitung von Mahlzeiten oder der unmittelbaren

Erhaltung der Gesundheit dienen, zwischen der 10. Morgenstunde und der 7. Abendstunde untersagt. Dies gilt sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Gewerbliche Tätigkeiten, die Hitzeerzeugung zwingend beinhalten, wie Schmieden oder Ziegelbrennereien, dürfen auch über die geltende Nachtruhe hinaus ihre lautstarken Tätigkeiten bis zur 2. Stunde der Nacht durchführen.

Während der Großen Winde ist die Feuernutzung im Freien grundsätzlich zu jeder Zeit untersagt, um eine Ausbreitung von Bränden zu vermeiden.

§ 5 Nutzung von Trinkwasser

Während der Großen Hitze und der Bewahrung der Trinkwasservorräte wird die Wasserentnahme aus öffentlichen Brunnen beaufsichtigt und dokumentiert. Die Entnahme von Wasser aus Privatbrunnen ist in Eigenverantwortung der Besitzer auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Während des Großen Nasses müssen Besitzer von Privatbrunnen sicherstellen, dass das entnommene Wasser vor dem Trinken entweder abgekocht und gefiltert oder auf andere, geeignete Weise von Krankheitserregern und Schmutz befreit wird. Die Weitergabe von Trinkwasser aus Privatbrunnen an Personen und Nutztiere, die nicht zum Hausstand des Besitzers

gehören, ist nur in Notfällen gestattet.

§ 6 Verstöße

Die Stadtwache und die Palastwache von Ad Astra sind befugt, die Einhaltung der oben genannten Regelungen jederzeit und überall zu kontrollieren und bei Gefahr im Verzug sofortige Maßnahmen einzuleiten.

Verstöße werden ihrer Schwere nach durch die Herrscher Ad Astras beurteilt und geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Version vom 4. Freitag Weidmond 18 ndE.

Gezeichnet
im Namen der Staatskanzlei

Mayne Osfydstochter
Ceann für Heimat und Inneres
Leitung der Staatskanzlei Ad Astra